

Ausfertigung



VOIGT & SCHIED
RECHTSANWÄLTE
04. Juni 2008
BERLIN

Amtsgericht Charlottenburg

Beschluss

Geschäftsnummer: 36a IN 2220/08

Berlin, 02.06.2008

In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen

der Aufbau-Verlagsgruppe GmbH,
Neue Promenade 6, 10478 Berlin,
gesetzlich vertreten durch Thomas Eberl,
René Stien,

wird zur Sicherung des Schuldnervermögens vor nachteiligen Veränderungen gem. § 21 InsO
heute um 11.00 Uhr angeordnet:

1. die vorläufige Insolvenzverwaltung.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird bestellt:

Rechtsanwalt Joachim Voigt-Salms,
Rankestraße 33,
10789 Berlin.

2. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume der Schuldnerin zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Er ist ermächtigt, Auskünfte bei Dritten - insbesondere bei Banken, Versicherungsgesellschaften, Behörden, Gerichten und Staatsanwaltschaften - einzuholen. Er ist ferner ermächtigt, Grundbücher einzusehen, soweit diese Eintragungen bezüglich der Schuldnerin enthalten.

Die Schuldnerin hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in Ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, § 22 Abs. 3 InsO.

3. Der vorläufige Insolvenzverwalter hat das Vermögen der Schuldnerin zu sichern und zu erhalten, § 22 InsO.

4. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird gemäß §§ 9 Abs. 3, 21 Abs. 2 Ziff. 1 InsO beauftragt, die gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 InsO vorzunehmenden Zustellungen an die Schuldner der Schuldnerin (Drittschuldner) durchzuführen.

5. Es wird gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO angeordnet, dass Verfügungen der Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.
Der Schuldnerin ist insbesondere die Einziehung von Außenständen untersagt.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den vorläufigen Insolvenzverwalter zu erfüllen.
Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder und Schecks entgegenzunehmen.

6. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin werden soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind, untersagt; bereits begonnene Maßnahmen werden einstillen eingestellt, § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO.
Ausgenommen sind Vollstreckungsmaßnahmen aus Insolvenzverfahren gegen die Schuldnerin.

Die Ausfertigung dieses Beschlusses gilt als Nachweis der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters.

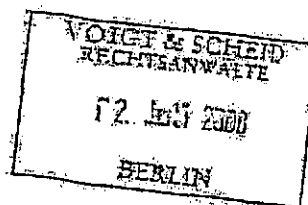
Siebrecht
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Ziegler
Justizsekretärin



Ausfertigung



Amtsgericht Charlottenburg

Beschluss

Geschäftsnummer: 36a IN 2220/08

Berlin, 01.07.2008

In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen

der Aufbau-Verlagsgruppe GmbH,
Nollis-Promenade 8, 10178 Berlin,
gesetzlich vertreten durch Thomas Erben,
Rena-Straße,

wird zur Sicherung des Schuldnervermögens vor nachteiligen Veränderungen gemäß § 21 InsO
heute um 9:00 Uhr angeordnet.

1.

Der vorläufige Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Joachim Voigt-Salms hat das Unternehmen, das die Schuldnerin betreibt, bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortzuführen, soweit nicht das Insolvenzgericht einer Stilllegung zustimmt, um eine erhebliche Verminderung des Vermögens zu vermeiden, § 22 InsO.

2.

Es wird gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO
der Schuldnerin ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt.
Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Schuldnerin ist auf den vorläufigen Insolvenzverwalter übergegangen.
Der Schuldnerin ist insbesondere die Einziehung von Außenständen untersagt.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den vorläufigen Insolvenzverwalter zu entrichten.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder und Schecks entgegenzunehmen.

Die Anordnungen zu 1. bis 4. aus dem Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 2.06.2008 gelten fort.

Die Ausfertigung dieses Beschlusses gilt als Nachweis der Bestallung des vorläufigen Insolvenzverwalters.

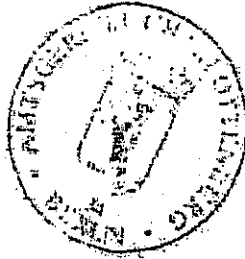
Siebrecht

Richter am Amtsgericht

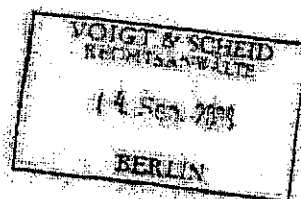
V28155

Ausgefertigt

Ziegler
Justizsekretärin



Ausfertigung



Amtsgericht Charlottenburg

Beschluss

Geschäftsnummer: 36a IN 2220/08

Berlin, 01.09.2008

Über das Vermögen

der Aufbau-Verlagsgruppe GmbH,
Amtsgericht Charlottenburg HRB 25991,
Neue Promenade 6, 10178 Berlin,
gesetzlich vertreten durch Bernd F. Lunkewitz

1. wird heute, am 01.09.2008 um 12.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet, weil die Schuldner zahlungsunfähig und überschuldet ist, §§ 16, 17, 18 InsO.
2. Zum Insolvenzverwalter wird bestellt:
Rechtsanwalt Joachim Voigt-Salus,
Rankestraße 33,
10789 Berlin.
3. Der Insolvenzverwalter wird gemäß § 8 Abs. 3 InsO beauftragt, die in dem Verfahren vorzunehmenden Zustellungen durchzuführen mit Ausnahme der Zustellungen an den Gemeinschuldner.
4. Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) sind beim Insolvenzverwalter schriftlich bis zum
28.11.2008
anzumelden.
5. Termin zur Berichterstattung und zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 35, 100, 160, 149, 162, 271 InsO genannten Gegenstände:
01.10.2008, 12.00 Uhr,
im Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin, 1. Stock Saal 119/120.

Ist die einberufene Gläubigerversammlung beschlussunfähig, gilt die Zustimmung als erteilt.
§ 160 Abs. 1 S. 3 InsO

6. Prüfungstermin:

21.01.2009, 11.30 Uhr,

im Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin, II. Stock Saal 218.

Gläubiger, deren Forderungen im Prüfungstermin festgestellt werden, erhalten keine Benachrichtigung über den Ausgang des Prüfungstermins.

7. Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin beanspruchen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).
Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Siebrecht
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
[Handwritten Signature]
Stolze
Justizsekretärin

